

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1968	Nummer 133
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061 770	2. 10. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Ölalarm- Richtlinien)	1684
772 770	30. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Meidung von Schadensfällen durch wassergefährdende Stoffe	1686

I.

2061
770

**Maßnahmen
beim Auslaufen von Mineralölen
und sonstigen wassergefährdenden Stoffen
(Olalarm-Richtlinien)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — VA 3 — 602/2 — 5855 —
u. d. Innenministers — I C 3/19 — 39.28.14
v. 2. 10. 1968

1 Allgemeines

Die Gefahr von Unfällen beim Transport und beim Lagern von Mineralölen und sonstigen flüssigen oder löslichen wassergefährdenden Stoffen, wie Säuren, Laugen, Salze, organische Flüssigkeiten (kurz: „Olunfälle“), hat durch den steigenden Gebrauch und Verbrauch dieser Stoffe erheblich zugenommen. Zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit müssen bei derartigen Unfällen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden. Es wird deshalb für die Wasserbehörden auf Grund des § 135 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) und für die Ordnungsbehörden auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. a Ordnungsbehördengesetz (OBG) folgendes angeordnet:

2 Meldung „Olalarm“**2.1 Meldepflicht**

Olunfälle sind unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde (kreisfreie Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde), der Polizei, der Feuerwehr oder der unteren Wasserbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) anzuzeigen (§ 27 Abs. 6 LWG, § 20 Abs. 1 und 3 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

2.2 Meldeweg

Sobald eine der in 2.1 genannten Behörden oder Dienststellen von einem „Olunfall“ Kenntnis erhält, hat sie die übrigen dort genannten Behörden und Dienststellen zu verständigen.

3 Weitergabe der Meldung „Olalarm“

3.1 Der örtlichen Ordnungsbehörde obliegt die Weitergabe der Meldung. Je nach Sachlage sind sofort von dem „Olunfall“ in Kenntnis zu setzen:

- 3.11 das Wasserwirtschaftsamt.
- 3.12 die Kreispolizeibehörde.
- 3.13 die Kreisordnungsbehörde.
- 3.14 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.
- 3.15 das Tiefbauamt (bei „Olunfällen“ auf kanalisierten Straßen, Wegen und Plätzen).
- 3.16 der Wasser- und Bodenverband, der sondergesetzliche Wasserverband,
- 3.17 der Talsperreneigentümer (bei „Olunfällen“ im Einzugsgebiet seiner Talsperre).
- 3.18 das Wasserwerk (bei „Olunfällen“ im Einzugsgebiet seiner Wasserversorgungsanlagen),
- 3.19 der nächste Bahnhof (wenn Bahnanlagen gefährdet sind),
- 3.1.10 das nächste Postamt (wenn Anlagen der Deutschen Bundespost gefährdet sein könnten),
- 3.1.11 die nächste Dienststelle der Bundeswehr (wenn Anlagen der Bundeswehr gefährdet sind oder die Bundeswehr am „Olunfall“ beteiligt ist),
- 3.1.12 der zuständige Verbindungsoffizier und das Amt für Verteidigungslasten (wenn Anlagen der Stationierungstreitkräfte gefährdet oder Stationierungstreitkräfte am „Olunfall“ beteiligt sind).

3.2 Bei „Olunfällen“ in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, ist das Bergamt zu benachrichtigen.

3.3 Bei „Olunfällen“ auf und an dem Rhein, auf und an der Weser, auf und an den westdeutschen Kanälen sowie auf und an der Ruhr sind zu benachrichtigen:

- 3.31 die Wasserschutzpolizei,
 - 3.32 das Wasser- und Schiffsamt,
 - 3.33 der Regierungspräsident,
 - 3.34 die Stadtwerke Düsseldorf (bei „Olunfällen“ auf und an dem Rhein),
 - 3.35 der Ruhrverband in Essen (bei „Olunfällen“ auf und an der Ruhr).
- 3.4 Beim Leck einer Mineralölerleitung oder einer Produkterleitung ist die Betriebszentrale der Fernleitung zu benachrichtigen.

4 Inhalt der Meldung „Olalarm“

Die Meldung soll enthalten (Einzelheiten können nachgemeldet werden):

- 4.1 Dienststelle, Dienststellung, Name des Meldenden,
- 4.2 Unfallzeit,
- 4.3 Unfallort,
- 4.4 Unfallart (z. B. Tankwagenunfall, undichter Behälter, Riß einer Ölerleitung, Schiffskollision),
- 4.5 Art und Menge des ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffes,
- 4.6 Ausmaß der Gefahren (Brand- oder Explosionsgefahr, Gefährdung des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers, von Wasserversorgungs-, Kanalisations- oder Kläranlagen),
- 4.7 benachrichtigte Stellen.

5 Katastrophenalarm

Für die Katastrophenbekämpfung gilt der RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151), der die Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) enthält. Ist ein „Olunfall“ eine Katastrophe, so ist Katastrophenalarm auszulösen. Katastrophe nach den RKA ist ein durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis eingetretener öffentlicher Notstand für Leben, Gesundheit, Eigentum, Unterkunft und Versorgung der Bevölkerung, der so umfangreich ist, daß er nur durch besondere örtliche oder überörtliche Maßnahmen beseitigt werden kann. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Mineralölerleitung reißt, wenn durch den „Olunfall“ die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist, weil wassergefährdende Stoffe in eine Trinkwassertalsperre oder in das Gelände eines Wasserversorgungsunternehmens gelangt sind oder zu gelangen drohen, oder wenn bei einem „Olunfall“ große Mengen besonders brand- oder explosionsgefährlicher Stoffe ausgelaufen sind oder auszufließen drohen.

6 Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen sollen das Auslaufen, Ausbreiten und Versickern wassergefährdender Stoffe sowie das Entstehen weiterer Schäden verhindern. Die wirksame Durchführung der Maßnahmen erfordert eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Stellen.

- 6.1 Sofortmaßnahmen sind insbesondere:
- 6.11 Warnung der Bevölkerung, Absperrrmaßnahmen und entsprechende Verkehrsregelung (z. B. bei Brand-, Explosions-, Vergiftungs- oder Rutschgefahr),
- 6.12 Verhindern weiteren Auslaufens (z. B. Sperren von Füll- und Entleerungsvorrichtungen, Schließen von Lüftungs- und sonstigen Öffnungen, behelfsmäßiges

Abdichten von Lecks, Auffangen in Gefäßen, umpumpen in andere Behälter, Aufrichten umgestürzter Behälter, Abschalten von Stromverbrauchern, Beseitigen von Zündquellen).

6.13 Verhindern weiteren Ausbreitens (z. B. Aufstauen durch Dämme aus Erde, Sand oder Zement, Strohballen, Verschließen von Kanalisationseinläufen, Kabelkanälen, Schächten oder sonstigen Öffnungen).

6.14 Verhindern weiteren Versickerns (z. B. Binden der ausgelaufenen Stoffe durch spezielle Olbinder, Sägemehl, Torf, Zement, Sand oder andere aufsaugende Mittel).

6.2 Sofortmaßnahmen bei „Ölunfällen“ auf und an stehenden oder langsam fließenden Gewässern sind insbesondere:

6.21 das Errichten von Sperren, so daß der ausgelaufene Stoff entfernt werden kann.

6.22 das Einkreisen mit Olschlängeln, Preßluftsperrern usw., Zusammenziehen, Abschöpfen oder Absaugen der ausgelaufenen Stoffe auf stehenden oder sehr langsam fließenden Gewässern.

6.23 das Verwenden von ölaufsaugenden Mitteln (spezielle Olbinder, ersatzweise auch Torf) zum Binden und Abschöpfen der ausgelaufenen Stoffe aus dem Gewässer; das Zwischenlagern der aufgefangenen Stoffe so, daß ein Versickern in den Boden oder ein Abschwemmen in ein oberirdisches Gewässer verhindert wird.

Sinkstoffe oder Mittel, die den ausgelaufenen Stoff emulgieren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wasserbehörde verwendet werden.

6.3 Bei „Ölunfällen“ auf und an schnell fließenden Gewässern werden sich die Sofortmaßnahmen oft darauf beschränken müssen zu verhindern, daß weitere schädliche Stoffe in das Gewässer gelangen. Es sollte versucht werden, die ausgelaufenen Stoffe durch „Olsperren“ (z. B. Strohballen, Holzwände) aufzufangen und abzusaugen. Bei größeren schnell fließenden Gewässern empfiehlt es sich, „Olsperren“ (z. B. mit Luft gefüllte Schläuche) schräg zur Fließrichtung des Gewässers einzubringen, um die Stoffe in Buhnenfelder oder an das Ufer zu lenken und dort zu entfernen.

6.4 Besondere Richtlinien

Besondere fachliche Weisungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Weisungen über Feuerwehreinsätze bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen (RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 — SMBl. NW. 2133).

7 Folgenbeseitigung

7.1 Je nach Sachlage wird es über die Sofortmaßnahmen hinaus notwendig sein, die ausgelaufenen Stoffe durch weitere Maßnahmen unschädlich zu machen (Folgenbeseitigung). Diese Maßnahmen sind rechtzeitig, gegebenenfalls zugleich mit den Sofortmaßnahmen, einzuleiten.

7.2 Als Folgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

7.21 Abbrennen der ausgelaufenen Stoffe auf geeignetem Untergrund, wenn nicht Gründe des Explosions-, Brand- oder Immissionsschutzes entgegenstehen,

7.22 Wegschaffen des durch den „Ölunfall“ verunreinigten Erdreichs oder Wassers sowie der aufgefangenen Stoffe,

7.23 Entfernen der am Gewässerufer haftenden ausgelaufenen Stoffe,

7.24 Ablagern des verunreinigten Erdreichs oder Wassers sowie der aufgefangenen Stoffe an einem von der Wasserbehörde bestimmten, für die Gewässer ungefährlichen Ort.

7.25 unschädliche Beseitigung der schädlichen Stoffe durch Herausziehen oder Herausdrücken der in das Erdreich gelangten Stoffe, durch Ausglühen des verunreinigten Erdreichs oder durch Verbrennen der in das Wasser gelangten oder aufgefangenen Stoffe.

7.26 Niederbringen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungs- und Abwehrbrunnen,

7.27 Untersuchung der durch den „Ölunfall“ verschmutzten Gewässer auf ihre physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit.

7.28 Herstellen eines Verbundes mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Einsatz von besonderen Aufbereitungsanlagen, wenn Wasserversorgungsanlagen bedroht sind.

7.3 Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen zur Folgenbeseitigung sind, soweit die Beeinträchtigung eines Gewässers (oberirdische Gewässer, Grundwasser) nicht ausgeschlossen ist, die Wasserbehörden (§§ 26, 34 38 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 96 bis 98 LWG). Ist weder die Zuständigkeit der Wasserbehörden noch die anderer Sonderordnungsbehörden gegeben, so sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Die Maßnahmen sind gegen die nach §§ 16 ff. OBG verantwortlichen (ordnungspflichtigen) Personen zu richten. Können sie von den Pflichtigen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so sind sie unmittelbar von den zuständigen Behörden, gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme (§§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW) auszuführen.

8 Vorbereitende Planung

Die beteiligten Behörden haben einen Ölalarmplan aufzustellen, der gewährleistet, daß bei einem „Ölunfall“ unverzüglich Gegenmaßnahmen entsprechend den vorstehenden Richtlinien getroffen werden können. Die Ölalarmpläne sind mit den beteiligten Behörden und Stellen, soweit erforderlich auch mit den Behörden und Stellen der benachbarten Gebiete, abzustimmen und auszutauschen.

8.1 Dem Ölalarmplan muß entnommen werden können, wie die unter Nrn. 2 und 3 aufgeführten Behörden und Stellen während und außerhalb der Dienstzeit zu erreichen sind. Dafür ist ein Verzeichnis aller bei einem „Ölalarm“ zu unterrichtenden Personen (Anschrift, Fernsprechanruf) jederzeit greifbar zu halten; das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.

8.2 Dem Ölalarmplan muß ferner entnommen werden können, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen bei einem „Ölunfall“ einzuleiten sind. Hierzu gehört insbesondere die Klärung der Fragen, wie die erforderlichen Kräfte und technischen Hilfsmittel herangezogen werden können.

9 Kosten

Die Kosten für die Sofortmaßnahmen und die Folgenbeseitigung tragen die Behörden, die die Maßnahmen angeordnet oder durchgeführt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Pflichtigen zu tragen sind.

10 Auswertung der „Ölunfälle“

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1968 (SMBl. NW. 772) über die Auswertung der Schadensfälle beim Auslaufen wassergefährdender Stoffe durch die Wasserbehörden bleibt unberührt.

11 Der RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2061) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1968 S. 1684.

772
779

Meldung von Schadensfällen durch wassergefährdende Stoffe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 8. 1968 — VC 7 — 8700 — 9331

1 Meldepflicht

Nach § 27 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235; SGV. NW. 77) ist das Auslaufen wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Treibstoff und Öl, aus Leitungen oder aus Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde (Wasser-, Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts-, Bergbehörde) oder der Polizei anzuzeigen.

2 Ölalarm-Richtlinien

Die Maßnahmen, die beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen sind, regelt der Gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers v. 2. 10. 1968 (SMBL. NW. 2061) (Ölalarm-Richtlinien).

3 Meldemuster

Um einen Überblick über Art, Ursachen, Umfang und Auswirkungen der Schadensfälle zu erhalten, ist eine Meldung nach den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Mustern erforderlich, die auf einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beruhen:

- Anlage 1** „Meldung von Schadensfällen beim Transport wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Muster 1),
Anlage 2 „Meldung von Schadensfällen bei Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Muster 2).

Über jeden Schadensfall ist ein den Mustern der Anlagen 1 oder 2 entsprechender Vordruck auszufüllen.

Nur in bedeutenden Schadensfällen ist Näheres formlos auf besonderem Blatt darzustellen.

4 Vorlage der Meldungen

4.1 Wassergefährdende Flüssigkeiten

Die oberen Wasserbehörden veranlassen, daß ihnen die Meldungen nach Nummer 3 vorgelegt werden. Sie fassen die Meldungen nach Muster 1 in einer Zusammenstellung nach dem beigefügten Muster 3 und die Meldungen nach Muster 2 in einer Zusammenstellung nach dem beigefügten Muster 4 zusammen. Anl.
Anl.

Jeweils bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November eines Jahres haben mir die oberen Wasserbehörden die gesammelten Meldungen nach den Mustern 1 und 2 des vorausgegangenen Kalenderjahres in einfacher Ausfertigung und je eine Zusammenstellung nach den Mustern 3 und 4 mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

4.2 Sonstige wassergefährdende Stoffe

Die oberen Wasserbehörden veranlassen, daß ihnen ferner getrennt von den Meldungen nach Nummer 3 formlos über Schadensfälle durch sonstige, insbesondere feste wassergefährdende Stoffe berichtet wird, die zur Schädigung oder Gefährdung einer Anlage der öffentlichen Wasserversorgung geführt haben oder zu führen drohen. Sie legen mir auch diese Berichte zu den Terminen nach Nummer 4.1 zusammengefaßt vor.

- 5 Die RdErl. v. 25. 8. 1966 (n. v.) — VC 6 — 6400/2 — 9331 —, v. 6. 1. 1967 (n. v.) — VC 7 — 8700 — 9331 und v. 24. 4. 1967 (n. v.) — VC 7 — 8700 — 9331 — werden aufgehoben.

Anlage 1
(Muster 1)

....., den 19

(Meldende Stelle)

Kennziffer der auswertenden Stelle

Meldung

von Schadensfällen beim Transport wassergefährdender Flüssigkeiten *)

1 Beförderungsmittel:

	ruhend	rangierend	fahrend
1.1 Straßenfahrzeug:			
1.1.1 Tankwagen	☐	☐	☐
1.1.2 Lkw mit Aufsetztank	☐	☐	☐
1.1.3 Sonstiges	☐	☐	☐
1.2 Schienenfahrzeug	☐	☐	☐
1.3 Wasserfahrzeug:			
1.3.1 Binnentanker	☐	☐	☐
1.3.2 Seetanker	☐	☐	☐
1.3.3 Sonstiges	☐	☐	☐
1.4 Luftfahrzeug	☐	☐	☐
1.5 Rohrfernleitung	☐		

2 Schadensereignis:

- 2.1 Unfallort
- 2.2 Datum Uhrzeit
- 2.3 Wetter Sicht
- 2.4 Unfallart: Zusammenstoß ☐ Auffahren ☐ Kippen ☐ Sonstiges ☐
- 2.5 Unfallursache: Fahrer ☐ Andere Verkehrsteilnehmer ☐ Fahrzeugmängel ☐ Sonstiges ☐
- 2.6 Art des Lecks
- 2.7 Aus dem Beförderungsmittel ausgelaufene Flüssigkeit:
- 2.7.1 Art Menge
- 2.7.2 Verbleib

3 Beschaffenheit der Unfallstelle, Gefahrenlage:

- 3.1 Erdoberfläche
- 3.2 Untergrund
- 3.3 Grundwasserstand und Fließrichtung
- 3.4 Ausmaß der Verunreinigung (z. B. Menge des verunreinigten Bodens, weitestes Vordringen)
- 3.4.1 Berührung mit Grundwasser: ja ☐ nein ☐
- 3.4.2 Berührung mit oberirdischen Gewässern: ja ☐ nein ☐
- 3.4.3 Einlauf in Kanalisation: ja ☐ nein ☐

*) Sämtliche Fragen sind zu beantworten (ggf. mit „trifft nicht zu“ oder „nicht bekannt“). Zusätzliche Erläuterungen sind auf besonderem Blatt zu machen.

3.5 Geschädigte oder gefährdete Wassergewinnungsanlage (öffentliche mit X zu versehen):

Unternehmen	Entfernung	Gewinnungsart ¹⁾	Verwendung ²⁾
.....			
.....			
.....			

3.6 Andere geschädigte oder gefährdete Wassernutzungen oder sonstige Anlagen

4 Abwehrmaßnahmen:

4.1 Sofortmaßnahmen

4.2 Folgemaßnahmen, z. B. Abfuhr, weitere Behandlung des verunreinigten Bodens, Kontrollbrunnen

4.3 Geschätzte Kosten

(Die genauen Kosten sind später nachzumelden)

5 Beurteilung und Folgerungen:

5.1 Wurde die Gewässergefährdung beseitigt: ja ☐ nein ☐ teilweise ☐

5.2 Welche Schäden sind noch zu besorgen?

5.3 Welche Maßnahmen sind noch zu treffen?

5.4 Wodurch hätte der Schadensfall verhindert werden können?

5.5 Sonstige Bemerkungen und Schlußfolgerungen

¹⁾ z. B. Brunnen, Talsperren, Flußwasserwerk.²⁾ z. B. Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser.

Anlage 2
(Muster 2)

(Meldende Stelle)

den 19.

Kennziffer der auswertenden Stelle

Meldung

von Schadensfällen bei Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten *)

1 Lagerbehälter:
1.1 unterirdisch ☐ oberirdisch ☐

1.2 Bauart mit Beschreibung der Sicherungseinrichtungen

1.3 Rauminhalt Einbaujahr

1.4 Gütezeichen ja ☐ nein ☐

1.5 Letzte amtliche Prüfung

2 Schadensereignis:

2.1 Ort

2.2 Datum Uhrzeit

2.3 Betreiber der Anlage

2.4 Ursache:
2.4.1 Überfüllung ☐ fehlende Sicherung ☐ Versagen der Sicherung ☐ Sonstiges ☐
2.4.2 Schaden an:
Fülleitung ☐ Behälter ☐ Betriebsrohrleitung ☐ Sicherungseinrichtung ☐2.4.3 Innenkorrosion ☐ Außenkorrosion ☐ Bruch ☐ Installationsfehler ☐ Bedienungsfehler ☐Sonstiges ☐
2.5 Ausgelaufene Flüssigkeit:

2.5.1 Art Menge

2.5.2 Verbleib

3 Beschaffenheit der Schadensstelle, Gefahrenlage:

3.1 Untergrund

3.2 Grundwasserstand und Fließrichtung

3.3 Ausmaß der Verunreinigung (z. B. Menge des verunreinigten Bodens, weitestes Vordringen)

3.3.1 Berührung mit Grundwasser: ja ☐ nein ☐3.3.2 Berührung mit oberirdischen Gewässern: ja ☐ nein ☐3.3.3 Einlauf in Kanalisation: ja ☐ nein ☐

*) Sämtliche Fragen sind zu beantworten (ggf. mit „trifft nicht zu“ oder „nicht bekannt“). Zusätzliche Erläuterungen sind auf besonderem Blatt zu machen.

Meldung von Schadensfällen bei Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten, Muster 2

Bitte wenden

3.4 Geschädigte oder gefährdete Wassergewinnungsanlage (öffentlich mit X zu versehen):

Unternehmen

Entfernung

Gewinnungsart ¹⁾

Verwendung ²⁾

3.5 Andere geschädigte oder gefährdete Wassernutzungen oder sonstige Anlagen

4 Abwehrmaßnahmen:

4.1 Sofortmaßnahmen

4.2 Folgemaßnahmen, z. B. Abfuhr, weitere Behandlung des verunreinigten Bodens, Kontrollbrunnen

4.3 Geschätzte Kosten

(Die genauen Kosten sind später nachzumelden)

5 Beurteilung und Folgerungen:

5.1 Wurde die Gewässergefährdung beseitigt: ja ☐ nein ☒ teilweise ☐

5.2 Welche Schäden sind noch zu besorgen?

5.3 Welche Maßnahmen sind noch zu treffen?

5.4 Wodurch hätte der Schadensfall verhindert werden können?

5.5 Sonstige Bemerkungen und Schlußfolgerungen

¹⁾ z. B. Brunnen, Talsperren, Flußwasserwerk.

²⁾ z. B. Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser.

Anlage 3
(Muster 3)

Land:

Zusammenstellung der Schadensfälle
beim Transport wassergefährdender Flüssigkeiten im Jahre 19... / ... Quartal

Beförderungsmittel							
Straßenfahrzeuge			Schienenfahr- zeug	Wasserfahr- zeug	Luftfahr- zeug	Rohrfern- leitung	Ins- gesamt
Tank- wagen	LKW m. Aufsetz- tank	Son- stiges					

Zahl der Schadensfälle**2 Unfallart:**

2.1 Auffahren							
2.2 Zusammenstoß							
2.3 Kippen							
2.4 Sonstiges							

3 Unfallursache:

3.1 Fahrer							
3.2 Verkehrsteilnehmer							
3.3 Fahrzeugmängel							
3.4 Glätte							
3.5 Sonstiges							

4 Art der ausgelaufenen Flüssigkeit:

4.1 leichtes Heizöl und Dieselöl							
4.2 sonstiges Öl							
4.3 Benzine							
4.4 Sonstiges							

5 Menge der ausgelaufenen Flüssigkeit: (m³)

5.1 leichtes Heizöl und Dieselöl							
5.2 sonstiges Öl							
5.3 Benzine							
5.4 Sonstiges							
5.5 Zusammen							

Beförderungsmittel							
Straßenfahrzeuge			Schienen- fahr- zeug	Wasser- fahr- zeug	Luft- fahr- zeug	Rohr- fern- leitung	Ins- gesamt
Tank- wagen	LKW m. Aufsetz- tank	Son- stiges					

6 Schädigungen und Gefährdungen an:

6.1 Wassergewinnungs-
anlagen

6.2 sonstige Wasser-
nutzungen

6.3 bekanntgewordene
Kosten für Abwehr-
maßnahmen (DM)

6.4 Berührung mit
Grundwasser

6.5 Berührung mit ober-
irdischen Gewässern

6.6 Einlauf in
Kanalisation

Anlage 4
(Muster 4)

Land:

Zusammenstellung der Schadensfälle
bei Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten im Jahre 19: / Quartal

	Lagerbehälter		
	unterirdisch	oberirdisch	insgesamt
1 Zahl der Schadensfälle			
2 Ursache:			
2.1 Überfüllung			
2.1.1 fehlende Sicherung			
2.1.2 Versagen der Sicherung			
2.1.3 Sonstiges			
2.2 Schaden an:			
2.2.1 Fülleitung			
2.2.2 Behälter			
2.2.3 Betriebsrohrleitung			
2.2.4 Sicherungseinrichtung			
2.2.5 Sonstiges			
2.3 Schaden durch:			
2.3.1 Innenkorrosion			
2.3.2 Außenkorrosion			
2.3.3 Bruch			
2.3.4 Installationsfehler			
2.3.5 Bedienungsfehler			
2.3.6 Sonstiges			
3 Art der ausgelaufenen Flüssigkeit:			
3.1 leichtes Heizöl und Dieselöl			
3.2 sonstiges Öl			
3.3 Benzine			
3.4 Sonstiges			

	Lagerbehälter		
	unterirdisch	oberirdisch	insgesamt
4 Menge der ausgelaufenen Flüssigkeit: (m³)			
4.1 leichtes Heizöl und Dieselöl			
4.2 sonstiges Öl			
4.3 Benzine			
4.4 Sonstiges			
4.5 Zusammen			
5 Schädigungen und Gefährdungen an:			
5.1 Wassergewinnungsanlagen			
5.2 sonstigen Wassernutzungen			
5.3 bekanntgewordene Kosten für Abwehrmaßnahmen (DM)			
5.4 Berührung mit Grundwasser			
5.5 Berührung mit oberirdischen Gewässern			
5.6 Einlauf in Kanalisationen			

— MBl. NW. 1968 S. 1686.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.